

3. Königreich Bayern.

Durch die Auflösung des Reichs und den Beitritt zum Rheinbund trat Bayern — als Königreich seit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 (Art. VII) anerkannt — in die Reihe der souveränen Staaten ein. Um dem neugebildeten Königreiche, welches aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengebracht war, eine größere staatliche Einheit zu geben, beseitigte Maximilian Joseph die alten landständischen Institutionen und proklamierte in der Folge die Verfassung vom 18. Mai 1808. Im Anschlusse an die Akte des Wiener Kongresses wurde sie sodann nach wiederholten Beratungen und Vorarbeiten ersetzt durch die am 26. Mai 1818 publizierte Verfassungsurkunde, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach bis auf den heutigen Tag in Geltung steht. Die gleichzeitig kundgemachten Edikte — I. Aber das Indigenat. II. Aber die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft. III. Aber die Freiheit der Presse und des Buchhandels. IV. Aber den Adel. V. Aber die gutherrlichen Rechte usw. VI. Aber die Familienfideikomnisse. VII. Aber die Siegelmäßigkeit. VIII. Aber die Verhältnisse der Staatsdiener. IX. Aber die Ständeversammlung — erscheinen an vielen Punkten durch die neuere Gesetzgebung durchbrochen, und da sie zudem nur Ausführungsnormen bestimmter Grundsätze der Verfassungsurkunde enthalten, sind dieselben, wie auch bei Zachariä¹⁾, aus dem Rahmen der eigentlichen Verfassungsgesetze ausgeschieden worden. Es wurde dadurch und durch die Verbindung mehrerer die Verfassung modifizierenden Gesetze mit dem Texte die Möglichkeit gewonnen, das Staatsgrundgesetz in übersichtlicher Einheit zur Darstellung zu bringen. Ein Resultat, das bei Einschaltung aller Nachtragsbestimmungen nur schwer zu erreichen wäre, da die im Jahre 1848 durchgeführten Reformen die Verfassungsurkunde in eine Reihe unverbundener Fragmente zerlegten, die zum mindesten eine textliche Gesamtrevision zu fordern scheinen. Mit Recht sagt Brater in seiner Ausgabe der Verfassungsurkunde (Nördlingen 1868): „Je mehr von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im

1) Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Bd. I S. 104 ff.